

Eitorf, den 29.03.2010

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
**- öffentlich -**

**Beratungsfolge**

Wahlprüfungsausschuss	12.04.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	26.04.2010

**Tagesordnungspunkt:**

Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

**Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest:**

1. Alle Vertreter für die Wahl zum Integrationsrat waren wählbar. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig zu erklären.
2. Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung, die auf das Ergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten, wurden nicht festgestellt.
3. Die Feststellungen der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss am 10.02.2010 werden bestätigt.

**Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:**

Die Wahl zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf wird gem. § 40 Abs. 1, Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 15 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Gemeinde Eitorf für gültig erklärt.

**Begründung:**

Die Wahlen zum Integrationsrat der Gemeinde Eitorf haben am 07.02.2010 stattgefunden. Der Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 das Wahlergebnis festgestellt. Das Ergebnis wurde Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 19.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 15 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates in der Gemeinde Eitorf kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Wird ein solcher Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss über

den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht. Im übrigen gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung entsprechend.

Hierzu gilt § 40 des Kommunalwahlgesetzes:

#### **§ 40**

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

**d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.**

(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

Gem. den o.g. Vorschriften endete die Einspruchsfrist am 19.03.2010..

**Einsprüche haben sich nicht ergeben.**

Unter Hinweis auf den o.g. Buchst. d) wird noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Wahl für gültig zu erklären ist, wenn keiner der zuvor genannten Fälle vorliegt. Diesbezüglich besteht kein Ermessensspielraum.

Dementsprechend wird vorgeschlagen, die vom Wahlausschuss der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 10.02.2010 festgestellten Wahlergebnisse zu bestätigen.